

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD,
FDP, DP/DPB, FU (BP-Z)
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
- Nr. 3935 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoogen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Nr. 3935 der Drucksachen — in der aus
der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzu-
stimmen.

Bonn, den 1. Juni 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Hoogen
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über Straffreiheit
- Nr. 3935 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Wer in der Zeit bis zum 12. Oktober 1951 als Verleger, Journalist, Beamter oder in ähnlicher Stellung direkt oder indirekt Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet hat, bleibt straffrei. Straffreiheit tritt auch ein für sonstige Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen nach Satz 1 begangen worden sind.

Wer in der Zeit bis zum 31. Dezember 1951 als Verleger, Journalist oder Beamter **unmittelbar oder mittelbar** Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet hat, bleibt straffrei. Straffreiheit tritt auch ein für sonstige Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen nach Satz 1 begangen worden sind.

§ 2

§ 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Fälle, in denen Tatbestände des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739), des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117), des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) erfüllt sind.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Fälle, in denen Tatbestände des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) sowie der §§ 185 bis 187 a, 189, 211 bis 213, 234 bis 236, 239, 241 a, 249, 250 und 251 StGB erfüllt sind.

§ 3

§ 3

Die Anwendung der Vorschriften des Disziplinarrechts auf Handlungen nach § 1 bleibt unberührt.

unverändert

Entwurf

§ 4

Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft wegen Handlungen nach § 1 anhängig sind oder anhängig werden, sind dort einzustellen.

§ 5

Im übrigen werden die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1, 6, 8, 13 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 37) entsprechend angewendet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

Rechtskräftig erkannte Strafen für die in § 1 bezeichneten Handlungen werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde wegen Handlungen im Sinne des § 1 anhängig sind, sind einzustellen.

§ 5

Im übrigen werden die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 **und des § 6** des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 37) entsprechend angewendet.

§ 5a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.